

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	27.08.2015

AN/1257/2015 - Anfrage zur Beschlussvorlage "Abshofstraße" 0949/2015, TOP 8.2.4 der Sitzung am 27.08.2015 Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.08.2015

Frage 1:

Wann ist mit Baubeginn und Fertigstellung zu rechnen?

Antwort der Verwaltung:

Aus heutiger Sicht ist unter Berücksichtigung der Planungs- und Ausschreibungsphase ein Bauanfang im Sommer 2016 mit Fertigstellung bis Jahresende zu erwarten.

Frage 2:

In Gesprächen haben die Anwohner den Wunsch geäußert, dass man bis zum Baubeginn den hohen Bauzaun durch einen halbhohen ersetzt. Kann die Verwaltung dies kurzfristig umsetzen? Siehe Beispielbild.

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung prüft derzeit die vorhandenen Bauzäune kurzfristig auszutauschen gegen Absperr-Elemente, deren Höhe die Mindestanforderung von 1,30 m erfüllt und eine feste Abstützung ermöglicht. Das vorgeschlagene System hat eine niedrigere Bauart und ist deshalb ungeeignet.

Frage 3:

Wie hoch ist der beitragsfähige Aufwand?

Frage 4:

Mit welcher Beitragsbelastung pro Quadratmeter müssen die betroffenen Eigentümer der erschlossenen Grundstücke rechnen?

Frage 5:

Sollten neben den Beiträgen für diese Maßnahme weitere Beiträge, z.B. für die Erschließung, auf die Anwohner zukommen, bitten wir diese auch auszuweisen.

Zusammenfassende Antwort der Verwaltung:

Die Abshofstraße unterliegt von Rüdigerstraße bis Ostmerheimer Straße noch in vollem Umfang der Erschließungsbeitragspflicht. Gegenstand einer Beitragserhebung wird daher nicht nur die als Bestandteil des endgültigen Ausbaus der Straße zu errichtende Stützwand sein. Ebenfalls abzurechnen sind die übrigen Straßenbestandteile wie z. B. die Oberflächenbefestigung, die Straßenentwässerung und -beleuchtung. Gegenwärtig werden die anrechenbaren Kosten für die Herstellung der Straße auf rd. 2.812.500,00 € geschätzt. Der Anteil des Straßenbaus ohne Stützwand wird anhand der vom Rat

festgesetzten Einheitssätze für das Herstellungsjahr und nicht nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Anteil der Stützwand entspricht ihren Herstellungs- und Planungskosten und beträgt rd. 2.000.000,00 €. Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu tragende Anliegeranteil an den Gesamtkosten beträgt 90 %, so dass ein Betrag in Höhe von rd. 2.531.250,00 € auf die Beitragspflichtigen entfällt.

Im Durchschnitt ergibt dies einen voraussichtlichen Erschließungsbeitrag in Höhe von 41,00 € pro m² erschlossene Grundstücksfläche. Da die endgültige Aufwandsverteilung nach den maßgeblichen Regelungen der Erschließungsbeitragssatzung nicht nur die Grundstücksflächen sondern auch die Ausnutzung berücksichtigt, kann die tatsächliche Beitragsbelastung von dem Durchschnittswert abweichen.

Inwieweit bei privaten Brücken ein Erneuerungsaufwand für Bauwerksschäden gegenüber den einzelnen Eigentümern entsteht, kann zurzeit noch nicht benannt werden. Die Schäden an städtischen Brückenbauwerken würden in die Erschließungsbeiträge des Anwohner-Kollektivs einfließen. Es ist derzeit kein nennenswerter Erneuerungsaufwand an den städtischen Brücken erkennbar.

Frage 6:

Welche Zuschüsse und in welcher Höhe gemäß WHG werden angestrebt? Sind weitere Zuschüsse des Landes oder der EU geplant oder möglich?

Antwort der Verwaltung:

Es sollen gemeinsam mit den Stadtentwässerungsbetrieben AöR (StEB) Zuschüsse nach dem WHG erlangt werden. Straßenbauliche Subventionen im Zusammenhang der wasserökologischen Verbesserung sind wenig aussichtsreich. Dennoch wird der Versuch unternommen, auch für den Bau der Stützwand Zuschüsse zu erhalten. Ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung als obere Umweltbehörde soll nach entsprechendem Einplanungsgespräch erfolgen.

Weitere Zuschussmöglichkeiten sind nicht erkennbar.

Frage 7:

Wie begründet die Verwaltung die Beitragspflicht für die anliegenden Eigentümer bei dieser Maßnahme im Detail? Diese gewässerbauliche Maßnahme könnte ebenso gut eine genuine Aufgabe der Stadtentwässerungsbetriebe und damit nicht beitragsfähig sein.

Antwort der Verwaltung:

Die Stützwand ist notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil der Straßenherstellung. Ohne die Stützwand wäre die Existenz der Straße nicht möglich und somit auch keine Erschließung der angrenzenden Grundstücke gegeben. Umgekehrt wäre ohne das Erfordernis einer die Erschließung sichernden Straße die Errichtung einer Stützwand nicht notwendig. Aus diesem Grund sind die Kosten als Herstellungskosten einer Erschließungsanlage - der Abshofstraße - zu bewerten. Hierzu gehören selbstverständlich nur die beitragsrechtlich erforderlichen Kosten, nicht etwa Kosten für Renaturierungen, ökologische Aufwertung oder sonstige, nicht kausal mit der Straßenherstellung zusammenhängende Kosten.

Frage 8:

Warum wurde die zuletzt favorisierte Variante V4 bachseitige Spundwand als nicht genehmigungsfähig verworfen? Welche finanziellen und rechtlichen Konsequenzen entstehen aus dieser Entscheidung?

Antwort der Verwaltung:

Die Variante 4 einer bachseitigen Spundwand steht dem Grundsatz eines wasserrechtlichen Verbesserungsgebotes entgegen. Der Bachlauf wird eingeeengt. Ein hydraulischer Verbesserungsnachweis ist dann nicht mehr möglich, was letztlich auch die Fördergelder verhindert. Der bauliche Aufwand gegenüber der Lösungsvariante 4B ist zudem erheblich größer infolge der Bachbettbeanspruchung

und der Entsorgung der vorhandenen Stützwand. Hingegen sind die baulichen Zwänge für beide Maßnahmen identisch. Bei beiden Varianten müssen die querenden Versorgungsleitungen, die Brückenfundamente und der Vibrationseintrag im gleichen Umfang berücksichtigt werden. Bei Lösungsvariante 4B bedeutet Voraushub in der Straße eine bautechnische Erleichterung vor allem im Hinblick auf den geplanten, plattenartigen Stahlbeton-Kopfbalken.

Einer der größten Vorzüge der Lösungsvariante ist die klare Bauherren-Trennung zwischen den Gewerken der Stadt Köln und der StEB. Unberührt bleibt die Aufteilung der Unterhalts-Verpflichtung: „StEB für Bach und Stadt für Straße incl. Abstützung“.